
Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung -

Nr. 1043/VI

A. Gegenstand der Vorlage:

Konstitutiver Beschluss über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXIII-6i für das Gelände zwischen der Straße Wildrosengehölz, den Ostgrenzen der Grundstücke Wildrosengehölz 20, Wachholderheide 59-66 A und Kieler Straße 12 A und der Kieler Straße, dem Guthmannplatz, der Straße Am Rosenhag und der Florastraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

B. Berichtersteller/in:

Bezirksstadträtin Frau Wessoly

C. Beschlussfassung

C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt, den Bebauungsplan XXIII-6i als Rechtsverordnung (Anlage) festzusetzen. Die Verkündung der Rechtsverordnung erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV **nicht** vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

D. Begründung:

Auf Grundlage der BA-Vorlage Nr. 0805/VI, die am 17.10.2024 mit DS-Nr. 2109/IX durch die BVV beschlossen wurde, ist nach §§ 12 Abs. 2 Nr. 4, 36 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) eine nochmalige Beschlussfassung des Bezirksamtes erforderlich.

E. Rechtsgrundlage:

§§ 10 Abs. 1, 246 Abs. 2 BauGB; § 6 Abs. 3 Satz 1 AGBauGB; 36 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 BezVG

F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:

keine

Heike Wessoly

Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Anlage

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-6i im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

vom.....2025

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan XXIII-6i vom 5. Mai 2014 mit Deckblatt vom 30.11.2023 für das Gelände zwischen der Straße Wildrosengehölz, den Ostgrenzen der Grundstücke Wildrosengehölz 20, Wachholderheide 59-66 A und Kieler Straße 12 A und der Kieler Straße, dem Guthmannplatz, der Straße Am Rosenhag und der Florastraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2025

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Heike Wessoly
Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung